Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9736**

17. Wahlperiode 22. 05. 2012

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Übersetzungserfordernisse der nationalen Parlamente in der mehrjährigen EU-Finanzplanung 2014–2020 berücksichtigen – Übersetzung auch im intergouvernementalen Rahmen sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der 17. Wahlperiode sind bereits über 50 EU-Vorlagen wegen fehlender bzw. nicht vollständiger deutscher Sprachfassung von den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zurückgewiesen bzw. nicht abschließend beraten worden. Die Europäische Kommission hat in der Vergangenheit wiederholt Nachübersetzungen der betreffenden Dokumente abgelehnt. Auch die im Rahmen einer Stellungnahme des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5766) sowie eines mit den Stimmen des ganzen Hauses angenommenen Beschlusses vom 16. Oktober 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10556) aufgestellten Forderungen nach einer grundlegenden Reform des EU-Übersetzungsregimes wurden nicht aufgegriffen, obwohl die Europäische Kommission in den vergangenen Jahren verschiedentlich die Vorlage einer neuen Übersetzungsstrategie angekündigt hatte.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1. Dezember 2009 hat sich das Problem angesichts der deutlich gewachsenen Aufgaben für die nationalen Parlamente verschärft. Nach Artikel 12 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) tragen die nationalen Parlamente aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei und sind in einige Bereiche des EU-Handelns, so etwa in die Subsidiaritätskontrolle gemäß Protokoll Nummer 2, die Änderung von Verträgen (Artikel 48 EUV), die Erweiterungs- (Artikel 49 EUV) sowie die Justiz- und Innenpolitik (u. a. in die politische Kontrolle von EUROPOL – Europäisches Polizeiamt und EURO-JUST – Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit gemäß der Artikel 88 und 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) direkt einbezogen. Protokoll Nummer 1 des Vertrags regelt die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und ihre Zusammenarbeit mit den Institutionen. Die Anpassung dynamischer Vertragsklauseln zur Ausweitung von Kompetenzen der Europäischen Union unterliegt zudem in Deutschland der besonderen Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates.

Diese vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben ziehen einen erhöhten Beratungsbedarf und einen Mehrbedarf an Übersetzungen von EU-Vorlagen nach sich. Darüber hinaus sind nicht mehr nur Dokumente betroffen, die von der Kommission vorgelegt werden, sondern auch in zunehmendem Maße Dokumente im Bereich des intergouvernementalen Handelns der Mitgliedstaaten, vor allem im Bereich der Gemeinsamen Außen- bzw. Sicherheits- und Verteidi-

gungspolitik (GASP/GSVP), die großenteils lediglich in englischer Sprache vorliegen. In jüngster Zeit betrifft dieses Problem auch vermehrt Dokumente, die im Rahmen der Politik der Eurozone vorgelegt werden.

Die Europäische Kommission verweist im Zusammenhang mit ihren Übersetzungsverpflichtungen im EU-Rahmen kategorisch auf das Fehlen ausreichender finanzieller Ressourcen für eine Ausweitung ihrer Übersetzungskapazitäten, ohne dieses jedoch im Einzelnen zu belegen. Des Weiteren stellt sie sich auf den Standpunkt, dass es sich bei der Festlegung ihrer Übersetzungsstrategie um eine interne, institutionelle Angelegenheit handle. Dementsprechend hat sie ihre Übersetzungspflichten in einer internen Mitteilung (SEK(2006) 1489) selbst festgelegt und hierbei einen Großteil der von ihr vorgelegten Dokumente als „Anhänge“ oder „Arbeitspapiere“ klassifiziert, um eine Übersetzung dieser Dokumente in alle Amtssprachen zu umgehen.

Dem widerspricht jedoch Artikel 4 der „Verordnung Nr. 1 von 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“, in dem es heißt, dass „Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung … in den Amtssprachen abgefasst [werden]“. Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind in Artikel 1 der Verordnung festgelegt und umfassen derzeit 23 gleichberechtigte Sprachen der Mitgliedstaaten, darunter auch Deutsch als die meistgesprochene Muttersprache, und, neben Englisch, am häufigsten verwendete Zweitsprache in der Europäischen Union.

Damit die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten ihrem Kontroll- und Mitwirkungsauftrag in allen Angelegenheiten der Europäischen Union vollumfänglich nachkommen können, muss die Rechtswirklichkeit der Verordnung Nummer 1 von 1958 vollständig wiederhergestellt werden. Der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend zu einem englischen Einsprachenregime höhlt die verbindlichen Vorgaben der Verordnung immer mehr aus und ist aufzuhalten beziehungsweise zu korrigieren.

Der Deutsche Bundestag erinnert an die Forderung in seinem Beschluss vom 16. Oktober 2008, die EU-Übersetzungsstrategie zu überarbeiten und den nationalen Parlamenten die umfassende Mitwirkung in EU-Angelegenheiten zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 16/10556). Damit verbunden war die Erwartung der Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der Herstellung finanzieller Transparenz, der Erhöhung des Grundsockels an Übersetzungen sowie der Schaffung flexibler Lösungen für zusätzliche Übersetzungsbedarfe. Diese Forderungen sind unverändert gültig und müssen in erneuerter und erweiterter Form im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 Berücksichtigung finden. Zudem sollten sie auch auf die Übersetzungspraxis des Rates sowie auf den Bereich des intergouvernementalen Handelns übertragen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. das Thema der Übersetzung von EU-Dokumenten zum Gegenstand der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 zu machen und dabei die deutlich gestiegenen Übersetzungserfordernisse der nationalen Parlamente in gebührender Weise zu berücksichtigen, damit diese ihrem Kontroll- und Mitwirkungsauftrag in Angelegenheiten der Europäischen Union uneingeschränkt nachkommen können;
2. darauf hinzuwirken, dass die EU-Organe, insbesondere die Kommission und der Rat, die von ihnen erbrachten Übersetzungsleistungen in dem für die Mitwirkung der nationalen Parlamente erforderlichen Maße steigern. Dabei sind z. B. auch Anhänge und Arbeitspapiere zu Rechtsetzungsvorschlägen sowie sonstige Dokumente, die politisch bedeutsame Informationen enthalten, einzubeziehen; Hierzu sind durch Umschichtungen im EU-Haushalt angemessene Mittel bereitzustellen;

3. sich dafür einzusetzen, dass bei einer Neujustierung der Übersetzungspflichten der EU-Organe, insbesondere der Kommission und des Rates, die mitgliedstaatlichen Regierungen und Parlamente einbezogen werden, damit diese ihre spezifischen Übersetzungsbedarfe einbringen können und zudem aktiv an der Festlegung der zu übersetzenden Dokumente beteiligt werden;
4. darauf hinzuwirken, dass sowohl die Europäische Kommission als auch der Rat die für die Übersetzung von EU-Dokumenten veranschlagten bzw. benötigten Mittel künftig gesondert ausweisen und aufschlüsseln, so dass ein möglicher finanzieller Mehrbedarf transparent und nachvollziehbar ermittelt werden kann;
5. darauf hinzuwirken, dass hinsichtlich der Übersetzung von darüber hinaus benötigten Dokumenten die Zweckmäßigkeit des bislang nur im Bereich der Dolmetschung des Rates praktizierten sogenannten Marktmodells geprüft wird. Ein solches für den Übersetzungsbereich modifiziertes Modell der kostenpflichtigen Herstellung autorisierter Übersetzungen auf Wunsch könnte bei der Übersetzung von Dokumenten zur Anwendung kommen, die nicht von den oben beschriebenen Übersetzungsverpflichtungen der EU-Organe erfasst sind, für die aber gleichwohl von parlamentarischer Seite ein besonderer Beratungsbedarf angemeldet wird;
6. sich aktiv dafür einzusetzen, dass auch im intergouvernementalen Rahmen (Europäischer Finanzstabilisierungsfazilität, Europäischer Stabilitätsmechanismus, Fiskalpakt, Euro-Plus-Pakt etc.) ein den EU-Organen vergleichbares Übersetzungsregime entwickelt und etabliert wird, um künftig auszuschließen, dass die in diesem Bereich erarbeiteten Dokumente lediglich in englischer Sprache vorgelegt werden. Hierzu sind entsprechende Regelungen vorzusehen und gegebenenfalls Verträge mit Kommission und Rat abzuschließen, um deren Übersetzungsdienste mit entsprechenden Übersetzungsleistungen beauftragen zu können;
7. darauf hinzuwirken, dass Ausschreibungen und Vergabeverfahren sowie Stellenausschreibungen der EU-Institutionen prinzipiell in allen Amtssprachen erfolgen und im Internetangebot der EU-Institutionen die Zahl der in alle Amtssprachen übersetzten Seiten deutlich erhöht wird.

Berlin, den 22. Mai 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333